Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im

kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542963

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Derausgegeben von Ufferi.

Samstag , den 11 Juli 1801.

Künftes Quartal.

Den 22 Mekidor II

Un die Abonnenten.

Da mit bem Stuck 390, das fünfte Quartal bes neuen Schw. Republifanere m Ende geht, fo End die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten munschen, ihr Abonnement für das fe chete Quartal mit 4 Fr. 5 bg. in Bern, und mit 5 Fr. 5 bt. pofffrey auffer Bern , ungefaumt su erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ift die Fortsehung folgender Blatter, von denen noch Exemplare um bengeseste Preife zu haben find :

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bande, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.
Neues helvetisches Lagblatt, 2 Kände, jeder zu 6 Fr.
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.
Neuer schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu

4 Fr. Funftes Quartal 4 Fr. 5 bh.

Die Lucken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlangliche Zahl Abonnenten fur diese Supplemente gefunden hat. Man pranumerirt für das erfte Heft mit 3 fr. ben dem Herausgeber oder ben J. A. Ochs.

Won den Registern gur obigen Sammlungen find bisbabin bren gu ben 3 Banden des ichweizerischen Republifaners und dasjentae jum erften Band des Lagblatts erschienen : die über-

gen follen nachfolgen.

Organische Gesetze für den der helvetischen Tagfahung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf.

(Angenommen in ber Sigung des gesetgebenden Raths bom 10. heum. 1801.)

Der gefetgebende Rath - In Ermagung, daß vermoge bes it. Art. bes Gefetes v. 15. Brachm. 1801 Die Babl ber Deputirten ju den Cantonstagfagungen für jeden Begirt nach bem annahernden Berhaltnig feiner

Bevolferung, durch gefetliche Beschluffe bestimmt wers ben foll;

Rach angehörtem Bericht feiner gu Bearbeitung organifcher Gefete für ben ber helvetischen Tagfagung porzulegenden Berfaffungeentwurf, ernannten Comifion:

beschlieft: XVII. Tagfatung des Cantons Grau bundten.

Die Tagfahung bes Cantone Graubundten beftebt aus

sich in	Chur u	ind mahlen Deputirte		3
		Beg. Unter Landquart in Malans		4
3.	-	Ober-Landquart in Klosters .		3
4.		heinzenberg in Tufis		3
5.		hinter-Rhein in Andeer	•	2
6.		Glenner in Ilang		7
7.		Rheinquellen in Trund	(3)./ (-•€	4
8.	_	Albula in Alpaneuerbaad	•	3
9.		Bernina in Samada	3. Table	3
10.		Inn in Shuls		3

Gesetzgebender Rath, 27. May. (Fortsetung.)

(Fortfetung bes Munizipalitateberichtes.)

Es macht Sie ferner B. G. ber Bollgiehungerath, in einer Botschaft vom 30. Jenner 1801, aufmertsam, baf bas Gefet die Rechnungen ber Gemeindetammern und Munigipalitaten feiner andern Controlle, als berjenigen ber Generalversammlung ber Antheilhaber und der Aftivburger unterwerffe; daß die Aufficht der Agenten über die Berfügungen der Munigipalitaten feine Gewährleistung für die Gesetzlichkeit derselben darbiete, weil solche als Mitglieder und gewöhnlich als Untheilhaber am Gemeindgut, oft ein ihrer Pflicht entgegenstehendes Privatinteresse hatten; daß aus dieser mangelhaften Einrichtung die Dilapidation der Gemeindgüter entstehe, die teineswegs das Eigenthum der gegenwärtigen Generation sehen, sondern den zulünftigen erhalten werden müssen; ja daß sogar an vielen Orten, besonders im Leman, die Gemeindgüter dazu verwendet worden seven, die den Individuen der Gemeinden, welche aufrührischer Handlungen sich schuldig machten, auferlegten Insurrestions. und Exekutionskosten zu bestreiten.

Mehrere Zuschriften von Partifularen, befonders der Gemeinde Jferten, befraftigen Die Nothwendigfeit gesfehlicher Berfügungen uber Diefen Gegenstand.

Euere Commission B. G. fühlt lebhaft das Erforbernif ber Gerechtigfeit, baf ju gemeinnütigen 3mecken gefliftete Guter nicht ihrer Beflimmung entzogen werden ; fie ift ferner von der Rublichkeit der Ginrichtung über. haupt überzeugt, vermöge welcher gewiffe Fonds ju gemeinnützigen Zwecken unveränderlich angewiesen worden find; und eben daher ift fie auch mit dem Bolls. Rath Durchaus einverstanden, daß diefe Fonds als ein beiliges Mfand angesehen werden muffen, auf welches die tunf. tigen Geschlechter eben so gegrundete Rechte haben als das gegenwärtige, und daß es fofort Pflicht des Staats fen, dafür ju forgen, daß die zeitlichen Rugnieffer und Vermalter Diefer Fonds, nicht die Rechte der Entel bem Bedürfnif des Augenblicks oder ihrem individuellen Gigennut aufopfern. Gie rathet Ihnen B. G. Daber an, den Grundfat aufzustellen: daß fein Gemeindgut, felbft mit Bewilligung der Generalversammlung, tonne verauffert ober gefchwacht werden, ohne Benehmigung ber Berwaltungskammern; und daß, um eine Aufficht über Die Beobachtung Diefer Borfchrift möglich zu machen, jede den Generalversammlungen vorgelegte und on ihnen genehmigte Rechnung, Der Berwaltungstam, mer zugefandt werde, welche diefelbe, in Sinficht auf tene Borschrift untersuchen, und ben einer allfällig fich erfindenden Entgegenhandlung, die nothige Remedur veranstalten foll.

Wenn es denn ferner Gemeindguter giebt, die nicht ju gemeinnütigen Zwecken überhaupt, sondern zu einem gegebenen Zweck insbesonders dienen, mithin eigentliche Stiftungsguter find, in Betreff welcher der Wille des Gebers Gefet ift, so wurde es Euerer Commission zweck, magig scheinen, obige Formalität bannzumal porzuschreis

ben, mann es barum ju thun fenn follte, Guter biefer Urt ju andern Zwecken ju verwenden.

III.

Der britte und lette Hauptgegenstand einer Menge von Reklamationen und Einfragen, der wichtigste von allen, und der direkte die Grundlage des Gesehes vom 15. Hornung 1799 betrift, liegt in den §§. 6, 82, 84 und 120 desselben, die die Verhältnisse des Corpus der Heymaths- oder Gemeindsgenossenschaft in dem Munizipalitätsbezirk, gegen das Corpus der Aktivbürger und Einwohnerschaft, und dieser ihr Verhältnis unter einander, rückschlich auf die Herbenschaffung der Mittel zu Vefriedigung der öffentlichen Bedürsnisse selftesen.

Euere Commission, ehe fie Euch B. G. mit den Detitionen felbst bekannt macht, glaubt, um des Zusammenhangs und mehrerer Deutlichkeit willen, Ihnen das Wesentliche der gesetzlichen Verordnungen in Rückerinnerung bringen zu muffen.

Die Bestreitung ber Uneoften ber blog ortlichen Do-

Alle Gemeindguter ohne Unterschied ihrer Bestimmung hingegen, stehen nach Anleitung der §§. 82. 84 und 120, unter der Berwaltung der Gemeindskammern, d. h. derienigen Behörde, welche die im Bezirk befindliche Gemeinds. oder Heimathogenossenschaft reprasentiert.

Unter diesen Gemeindgutern nimt der §. 82 an, sepensolche, welche ehemals und bisher zu Bestreitung der Ausgaben der örtlichen Polizen bestimmt waren, und sest fest, diese Gemeindguter sollen noch sernerhin zu dem nemlichen Zweck verwendet werden; zu dem End soll die Munizipalität nach §. 84 ein Verzeichnis ihrer Bedürsnisse an die Gemeindskammer gelangen lassen, und diese soll die nothigen Fonds aus den Gemeindguz tern herbenschaffen.

In so fern, als diese Einkunfte nicht hinreichen, soll nach §. 82 das Mangelnde durch eine Steuer ersezt werden.

Die Stener foll a. nach f. 6, wenn sie auf die sämtlichen Aftivburger gemeinsamlich verlegt werden mußte, allein von der Generalversammlung der Aftiveburger erkennt;

b. Auf alle Einwohner ohne Unterschied, und zwar

C. Nach Verhältnis ihres Vermögens vertheilt werden. Aus dem §. 85 endlich ersieht man, daß die Munisnispalitäten noch andere, von Geschäften, die ihnen von höhern Behörden übertragen werden, herrührends Ausgaben haben tonnen, und daß ihnen diese Ausgaben aus den Gintunften der Ration erfest werden follen.

Diese Dispositionen veranlagten nun folgende Reflamationen, Ginfragen und Zuschriften:

a. Die Munizipalität Laufanne, nachdem fie anszeigte, wie und unter welcher Form, fie bis zum 27. Jenner 1799 von der Gemeindskammer mit Fonds fer unterftut worden, stellt vor, daß folche sich weigere, ein mehreres zu thun, und verlangt eine gesetzliche Bestimmung über die Fragen:

1) Welches die Begenftande fenen, die gu den bloß

ortlichen Ausgaben gehören?

- 2) Welches die Gemeindguter sepen, die ju Bestreitung der Ausgaben der britichen Polizen bestimmt waren und noch maren?
- 3) Nach welcher Grundlage endlich alle Einwohner ohne Unterschied, nach Maaggabe ihres Bermögens, ju belegen fenen?
- b. Da die Munizipalitat Laufanne, ohne gefetzliche Beifung, fich felbft überlaffen blieb, rechnete fie gu benen ihr zu bestreiten obliegenden Ausgaben , Die Errichtung der Cafernen, Die Lieferungen an Die Armeen und has Logement frantischer Offiziere, beren Untoffen fie hatte vorschiefen muffen, und vertheilte die von der Beneralbersammlung der Aftivburger bewilligte Steuer nach einer gewiffen Clafifitation auf alle Einwohner. Gegen diefe Berfügung reflamierten den 25. Sept. 1800 ben 30 Burger und verlangten, daß die Gemeindstammer wenigftens fur den Augenblick alle Laften trage; ihnen folgten den 16. Oft. 1800 ben 250 Einwohner bon Laufanne, Die über Billfubr in Absicht forohlauf Die Begenftande der Ausgaben als auf die Beffeurungs. art, flagten und um Schut baten. Diefer Bittichriften wird nur degwegen gedacht, um die Manget des Befetes ju zeigen , benn ber gefetg. Rath hat schon daruber abgeschloffen.
- c. Die Munizipalität Morsee stellt in einer Petition vom 7. Merz 1800 vor, daß sie seit langem in Berlegenheit sen, auf welche Weise sie ihre Gemeindausgaben bestreiten wolle, daß sie von der Gemeindskammer durchaus verlassen sen, und daß ste schon lange gehoft habe, die gesetzebenden Rathe wurden sich mit der Bestimmung: welche Gemeindguter zu den Lokalausgaben dienen sollen? beschäftigen, weil davon die Ruhe und Ordnung in den Gemeinden wesentlich abhange.
- d. Eine Anzahl von mehr als 100 Einwohner von Iferten, in einer Zuschrift vom August 1800, beschwert

- fich, daß die Munizipalität zu Bestreitung ihrer Muss gaden eine Tell ausgeschrieben habe, Die befonders auf Die Burger, fo nicht Untheilhaber am Gemeindgut fenen, drucke, mabrend bem diefe Gemeinde, eine der reichsten in der Schweit, ungeheure Guter befige, Deren Ertrag, wenn er, fatt in die Privattaffe ber Untheil. haber am Gemeindgut ju fliegen, nach ihrer urfprung. lichen Bestimmung, jum Unterhalt ber Bruden, Straf fen, Dammen und überhaupt zu öffentlichen Gemeindes bedürfniffen verwender murde, mehr als hinlanglich ware fie gu becten. Gie verlangen i) daß die Gemeindguter, die bisdahin zu offentlichen Gemeindsbedürfniffen ben stimmt waren, es auch fürderhin verbleiben und iebe Theilung derfelben unterfagt fenn foll; 2) Daß feine Tell ausgeschrieben werden könne, als in so fern diese Gemeindguter nicht zu den öffentlichen Ausgaben binreichen; 3) daß endlich ju Bermeibung aller funftigen Stritigfeiten, Diefe Guter bon denjenigen Der Untheile haber gefondert werden. and net will
- O. Aus der nemlichen Gemeinde legen 19 Burger, Mitantheilhaber am Genreindgut, in einer Zuschrift bom 25. August 1800, dem gesetzgebenden Rath den Winfich vor, daß verordnet werden mochte:
- 1) Daß die Genteindguter ein heiliges, ber gegens wartigen Generation anvertrautes Pfand feven, für welsches fie ben funftigen Geschlechtern verantworelich fen.
- 2) Dag alle Ausgaben, Die vor der Revolution aus diesen Gutern bestritten worden, auch fernerhin daraus bestritten werden; und
- 3) Das ohne höhere Genehmigung keine andere Vertheilung der Gemeindnüter, weder des Hauptgutst noch der Einkunste, Platz haben solle als die vormals übliche.
- f. Ganz in einem andern Ton lautet die Juschrift eines der vorigen Gesetzgebung bestens bekannten B. Simond, gleichfalls Mitantheilhaber an dem Gemeinds gut von Jserten, der sich Viceprästdent der Munizipassität unterschreibt, vom 1. Sept. 1800. Dieser verswahrt sich seperlich gegen die dem Interesse der Gesmeindsgenossen von Iserten und dem Willen der Mehrs heit derselben durchaus zuwiderlaufenden Wünsche obiger Individuen, durch welche seder Unterschied zwischers Mitantheilhabern am Gemeindgut und denen, die est nicht sind, aufgehoben, und diese auf Kosten von senem begünstiget würden, und dittet, über diesen Gegenstand nicht zu berathen bis ein in der Arbeit sich besindliches

Memorial dem gesetzgebenden Raih ober ber Vollziehung werde eingereicht worden senn. Wie es scheint, wandte sich B. Simond in der Folge an die Vollziehung, wednigsteus ist Euerer Commission nicht im Wissen, daß etwas ferneres von daher an den gesetzgebenden Rath gelangt sep.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Meber ben Vorschlag zu einem Central. Wahl. Ausschuß, von August Wattenburg. 8. Gebruckt zu Bregenz 1801.
6. 16.

Der vor 14 Tagen von dem helvetischen gesetzeichen Ken Rathe verworffene Borschlag der " Aufstellung eines Centralausschusses von etwa 12 Mitgliedern, wodon 3 aus iedem der Rathe, und 6 ausser ihrer Mitte so viel thunlich unter der Zahl ehmaliger Magistrate von Erschrung und liberaler Dentweise, genomen werden sollten, um die Wahlen zu der Nationaltagsatung zu leiten und den Cantonalviäten zweckmäßige Vorschläge zu besagten Wahlen zu machen "ist es, mit dem sich die vorliegende Flugschrift beschäftigt.

Der Bf., ber ein febr marmer und aufrichtiger Republifaner ju fenn fcheint - bedauert es, daß ber Borfchlag von fo vielen Freunden ber Frenheit miftannt und unrichtig beurtheilt worden. " Je niehr (fagt er 6. 12) mitten unter dem Chaod wechfelieitig fich bekampfender Lokals und Privatablichten, ein endlicher Bereinigungspuntt nothig war; je weniger es bisher ber belvetischen Revolution gelang, nach fo häufigen Weben endlich einen Man bervorzubringen, ber burch fein Genie und die Umftande begunftigt, eine groffe Sume von Willendkraft zu einem hoben Zweck zu vereinigen und vereint gu erhalten vermochte ; je haufiger endlich man ouf allen Seiten , Willen ohne Ordnung, Charafter ohne Bernunft und Bernunft ohne Energie erblicht, je wefent. licher war es für eine groffe Unternehmung, wie die ber Ginführung einer neuen Berfaffung, einen feften Mittel. muntt ju bestellen, in dem alle von der Circonferen; aisegebende Lichtstralen einen gemeinschaftlichen Beerd fin-Den und verginigt und verftattt auf gang Belvetien gu. ruckwirken fonnten. a

Er ertlatt fich bas gewaltige D. ftrauen, womit

so viele Freunde der Frenheit ben Workhlag behandel. ten - gutentheils aus den gleichzeitigen Umtrieben ber Oligarchie, Die in ber Bermerffung des Borfchlags für ben Wahlausschuff, mit ihren republ. fanischen Untipoden jufammentraf. "Allein foll ben einen (beift es C. 14) bann imnier gelingen , burch bad Bofe von der ihren, bad Boje bon ber andern Seite ju bereiten und aus Migverftandniffen zwifthen Freunden immet groffere Diffeligkeiten berguleiten ? Goll es ihnen im. mer gelingen, in ihren hiBigften Gegnern ihre blindeften Werkzeuge gu finden? - Sie haben Geld und Dufe genug, um die Rolle von Pratendenten, fogar auf eine beimischem Boden ju fpielen, mabrend Ronige felbft, fern bom ehmaligen Thron, auf frembem Boben einer troftlofen Butunft entgegenblicken. Goll ihnen Dann auch noch die Freude werden — Angenzeugen davon zu fenn, wie man nach Ende ihres Reichs, blog von einem proviforischen Bustand in den andern fürgt? — Auch werden fie fich diefer Gelegenheit bedienen , nicht um offene Rebbe gu beginnen, woht aber um auf den ges wöhnlichen Umwegen fich ihren verberblichen Zwecken ju nabern; fie merden auch biefen Rebitritt ber Repub. lifaner mit ben gehäßigften Karben fchilbern, um ihr eigen Bild befto annehmlicher gu machen; um ba mo gegenseitiges Butrouen ftatt finden follte, Dighelligtei. ten gu erzeugen; und fie werden febe Entfernung benuten, um ihre Plane und Aufpruche einzuschalten, Die fo übermannt und fo abgeschmaft find, dag fie als les, nur nicht den Wunsch beweisen, den allzu langen Leiden des Vaterlands ein erwunschtes Ende zu machen. - Cie wollen Privilegien und tein frepes Bolt, fie wollen flegen ober mit Sab und But Die vaterlandische Beimat verlaffen, wo fie nicht als frene Schweiger leben, fondern als Erbadel herrschen und genieffen wollen. — Ihnen feben allzunah und mit ihnen geben oft Sand in Sand Menschen, Die als niedrige Schmeichler gu ben Rugen Des Bolts für den Moment ben nemlichen Genuß zu erfchleichen fuchen, den jene mit dem Bolt unter ihren gugen für fich und ihre Nachkommen zu ertroten fuchen. - 2Bas in Der Mitte Diefer benden fich berührenden Extreme, dem haß bender Theile ausgesest fich befindet, taun fic nur durch eine Kraft erhalten, die man in fich felbft und im engen Freundesband fuchen muß, wenn man anders für fich und bas bedrangte Baterland aus dem Labyrinth ben Ausgang finden will, woju bas Ungen fahr felten nur einmal, und noch feltener gum gweve tenmal den gunftigen Faben reicht. "